

Nichacher-Friederger- Wochenblatt.

Sonntag

N^o 29.

22. Juli 1855.

Bekanntmachung.

Eicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung
der Bundeshülfe betr.

Der Magistrat der Stadt Nischach und sämtliche Gemeindeverwaltungen erhalten hiemit den Auftrag, die laut Ausschreiben der königl. Regierung von Oberbayern vom 31. Januar 1842 geforderte Beschreibung der in ihren Gemeinden vorfindlichen militärdiensttauglichen Pferde, nach unten stehendem Formulare bis längstens 5. August l. J. bei Vermeidung eines Warthoten in Vorlage zu bringen.

Nischach den 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Nischach.
W i m m e r.

Verzeichniß

der in Gemeinde N. vorfindlichen militärdiensttauglichen Pferde.

Nro. curr.	Eigenthümer.	Zahl der vorhandenen 4 $\frac{1}{2}$ bis 9jährigen		Bemerkungen.
		Reitpferde für		
		leichte	schwere	
		Cavallerie		Zugpferde
		14 Fäust 3 Zoll bis 15 Fäust 1 Zoll.	15 Fäust 1 Zoll bis 15 Fäust 3 Zoll.	15 Fäust 1 Zoll bis 16 Fäust.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Michach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 4. 8. 1. Mts. werden nachstehende Verordnungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämtliche Lokalpolizeibehörden beauftragt, dieselben in ihren Bezirken gehörig zu verlesen und daß dieses geschehen, in dem Buch über verkündete Gesetze vorzumerken.

Zugleich ist strengstens und bei eigener Haftung die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu sichern und etwaige Contravenienten zur sofortigen Anzeige zu bringen.

Michach, am 9. Juli 1855.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

- 1) Bei Neubauten oder Abänderungen sind die genehmigten Pläne genau einzuhalten und wird bei Abweichungen hievon sowohl gegen die Bauherren als Werkmeister mit empfindlicher Strafen eingeschritten werden. — Die Kontrolle wird durch die Distriktpolizeibehörden, den k. Brandinspektor und durch die Bau-Commission ausgeübt werden.
- 2) Bauten, welche entweder eigenmächtig von Gesellen oder ohne gehörige Beaufsichtigung durch den Werkmeister geführt werden, ziehen Strafen für den Bauherren und Gesellen und im letzten Falle auch für den Werkmeister nach sich. Hievon wird wiederholt auf S. 23 der Instruktion zum Gewerbegesetz aufmerksam gemacht, wernach jeder Meister aber einen bei ihm in Dienst tretenden Gesellen das Arbeitsbuch binnen 24 Stunden der Polizeibehörde zu übergeben hat. Ebenso wird die Verordnung vom Jahrgang 1852 Intell.-Blatt Seite 74, Arbeitsvorweise für Maurer und Zimmergesellen, eingeschärft.
- 3) Die Herstellung von Ziegeldächern mit in verdünnten Lehm eingetauchten Strohriedern oder überhaupt mit Stroh ist absolut verboten.
- 4) Metallene Spizen auf den Dächern ohne gleichzeitige Anbringung von Ableitungsdächern sind durchaus verboten und sind nöthigenfalls sogleich zu entfernen.
- 5) Sogenannte Nothbauten mit Dachbedeckungen von Holz oder Stroh sind sogleich bei Vermeidung strenger Strafe zu entfernen.
- 6) In allen Werkstätten, worin Holz verarbeitet wird, sind die blechernen Defen zu entfernen oder mit einem Mantel von glasirten Kacheln zu umgeben. Die Heizungen sind aussen anzubringen, oder wenn dieses nicht thunlich ist, Bleche

vorzulegen und die Ofenthürchen wohl zu verwahren.

- 7) Die Feuerbeschau ist mit aller Strenge zu den vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmen und die aufgefundenen Gebrechen sogleich zur Anzeige zu bringen, wobei bemerkt wird, daß durch den k. Brandversicherungs-Inspektor gelegentlich Nachschau gehalten werden wird, und wenn sich herausstellen sollte, daß die Feuerbeschau nachlässig vorgenommen wurde, mit allem Ernste gegen die Mitglieder der Feuerbeschau-Commission eingeschritten werden wird.
- 8) Auf die Entschließung der k. Regierung vom 18. Mai 1852, die Lündhölzchen, insbesondere deren Feuergefährlichkeit, Michacher Wochenblatt Nr. 23 vom Jahre 1852 wird wiederholt aufmerksam gemacht, sowie
- 9) auf die landgerichtliche Ausschreibung vom 1. November 1853, das Betreten der Dekonomie-Gebäude mit Licht, Michacher Wochenblatt Nr. 46, vom Jahre 1853 und Nr. 20 vom Jahr 1854.
- 10) Endlich werden die feuerpolizeilichen Bestimmungen, Kreisamtsblatt Seite 1557 und Seite 1585 vom Jahre 1851 wiederholt eingeschärft. Gegen die zur Anzeige gebrachten Contravenienten wird mit aller Strenge des Gesetzes eingeschritten werden und sind zur Ueberwachung sämtliche äußern Vollzugsorgane beauftragt.

Michach am 10. Juli 1855.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Kirchenverwaltungen.

Sicherung, Firirung und Ablösung der auf den Zehentrechten ruhenden kirchlichen Baulast betr.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 27. Dezember v. J. Kreisblatt 1855 St. 1, erhalten sämtliche Kirchenverwaltungen den Auftrag:

- a) Unverzüglich ein genaues Vormerkbuch anzulegen, in welches die zur Sicherung, Firirung und Ablösung der kirchlichen Baulast gepflogenen Verhandlungen in nachstehender Weise einzutragen sind:

1. Gemeinde,
2. Gegenstand der Baupflicht,
3. Name und sonstige Bezeichnung des Baupflichtigen,
4. Stand der Sache,
a. in Bezug auf Sicherung und Erfüllung der Baulast,.

b. hinsichtlich der Feststellung und Ablösung derselben.

Dieses Vormerkungsbuch ist dreifach anzufertigen.

b. In die Rubrik „Gegenstand der Baupflicht“ sind alle Cultusgebäude einzutragen, bei welchen irgend eine Baupflicht der Zehentberechtigten in Anspruch genommen werden kann; in der Rubrik „Baupflichtige“ sind alle Großzehntberechtigten einzutragen, welche bis zum Jahre 1849 Großzehnte besaßen und ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher eine Concurrenz geleistet haben oder nicht.

Die Materialien hiezu werden sich leicht aus den pfarramtlichen Registraturen etc., sowie durch allenfallsige Erkundigungen beim k. Rentamte finden lassen.

Mit den Zehentberechtigten selbst ist nunmehr von Seite der Kirchenverwaltung wegen Sicherung und Fixirung und Ablösung der Baupflicht das geeignete Benehmen zu pflegen und von ihnen Erklärung zu erholen, ob ihrerseits und in welcher Weise nach Art. 1 des Ges. vom 23. Mai 1852 entweder Sicherheit geleistet, oder ob fixirt oder abgelöst werden wolle.

Diese Erklärungen sind mit Anträgen und Beschlüssen hieher vorzulegen:

- a. ob der Zehent ein Laien- oder geistlicher Zehent sey.
- b. ob die Stiftung im Stande ist, aus eigenen Mitteln ihrer Baupflicht zu genügen, wobei zugleich die Summe des reinen rentirenden Vermögens nach der letzten Jahresrechnung anzugeben.
- c. ob die Baupflicht des Zehentberechtigten primär oder secundär ist.
- d. wie viel der durch die Fixation ermittelte Jahresbetrag des baupflichtigen Zehents beträgt und
- e. wann die letzte Concurrenz stattgefunden habe.

Die Vormerkungsbücher sind längstens innerhalb 3 Wochen

einzusenden, und wird die möglichst schnelle, so wie umsichtige Erledigung dieser Angelegenheit gewärtigt.

Friedberg am 17. Juli 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des k. Pfarrers Roth zu Pöbenhausen betr.

Aus dem Nachlasse des Pfarrers Roth von Pöbenhausen werden in Folge Requisition des k. Kreis- und Stadgerichtes München

am Freitag den 3. August h. J.

von Vormittag 10 Uhr an,

im Pfarrhose zu Pöbenhausen verschiedene Hausengeräthgegenstände, darunter Silbergeräthe, Tische, Sessel, Betten, Bettladen, Kanapee, Komode und andere Schränke, Uhren, Leib-, Bett- und Tischwäsche, Leinwand, Küchengeräthschaften, Kleider, Bücher, Land-

karten; ferner Dekonomiegeräthschaften, ein Pferd, 8 Stück Hornvieh, Schafe und Schweine, gerichtlich gegen Baarzahlung versteigert, was behufs der Theilnahme zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Schrobenhausen den 18. Juli 1855.

Königliches Landgericht.

Friedberg.

Kapital-Offert.

Zu erster Hypothek ist ein Kapital

von 4000 Gulden

gegen dreifache Versicherung sogleich auszuleihen.

Bewerber wollen sich mit den hiezu nöthigen Papieren wenden an die

Sichleiter'sche Buchdruckerei
in Friedberg.

Warnung.

Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, die Bewohner Friedbergs und dessen Umgebung vor einem schon seit längerer Zeit herumvagirenden Individuum, das unter der Angabe bei ihm in Arbeit zu stehen, unter allen möglichen Vorwänden Geld u. Kleidungsstücke zu erpressen sucht, zu warnen und zu ersuchen, dieses Individuum im Betretungsfalle der k. Polizeibehörde zu überliefern.

Friedberg am 16. Juli 1855.

J. Df., Kaminfegermeister.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Michach statt.

Montag den 23. Juli, Vorm. halb 9 Uhr, Untersuchung gegen Georg Bauer von Michsdorf wegen Diebstahls-Verbrechen.

Mittwoch den 25. Juli, Vormittags 8 Uhr, Untersuchung gegen Joseph Besser von Wöhrburg wegen Diebstahls-Vergehen.

Donnerstag den 26. Juli, Vormittags 8 Uhr, Untersuchung gegen Sebastian Dillinger von Todtenried, wegen Diebstahls-Verbrechen.

Freitag den 27. Juli, Vermittags halb 9 Uhr, Untersuchung gegen Georg Huber und Matthias Spenger, beide von Freising wegen Diebstahls-Vergehen.

Anekdote.

Ein Lehrer frug einen zu spät in die Schule kommenden Knaben nach der Ursache seiner Verspätung. Der Knabe antwortete: in der Gasse, wo wir wohnen wurde unter großem Volksauflauf ein Dieb gefangen, da schickte mich die Mutter nachzusehen, ob es der Vater wäre.

Verschiedenes.

Während aus der Schweiz die betrübende Nachricht kommt, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh gar gewaltig herrsche, kann man ein Gleiches auch aus mehreren Gegenden Bayerns berichten, wobei noch hinzuzufügen ist, daß auch unter den Schweinen eine bössartige Krankheit herrscht, die schon eine große Zahl dieser Thiere tödtete. Es ist daher die größte Vorsicht beim Kauf zu beobachten.

Die Getreidepreise sind in Regensburg, Nürnberg

und Straubing bedeutend gewichen: In ersterer Stadt kaufte man Korn um 14 fl., in der zweiten um 15 fl. und in der dritten um 15 fl. 30 fr. Die Bauern im bayrischen Niederlande meinen, nachdem alles daselbst in einer außerordentlichen gesegneten Fülle dasstehe, daß das Schäffel Weizen unter 12 fl. gekauft werde.

Von den zu der am 20. Juli abgehaltenen Augsburger Schranne gebrachten vier Partien neuer Wintergerste erhielten Preise: 1) Matth. Jäger von Göggingen 5 fl. 24 fr. — 2) Adam Fäßler der Jüngere von Königsbrunn 2 fl. 42 fr.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 21. Juli 1855.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.	
				Schäffel.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Weizen	115	114	1	27	26	26	58	26	2	3075	10	—	32	—	—
Korn	68	68	—	17	57	17	27	16	43	1186	40	—	50	—	—
Gerste	4	4	—	13	—	12	52	12	45	51	30	—	—	—	12
Haber	102	102	—	6	42	6	29	6	15	661	48	—	31	—	—
Summa	289	288	1							4975	8				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd. Lth. Ant. Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 —	Halbkreuzer Semmel	— 1 3 1/2	Mundmehl oder Auszug.	8 3
Ruhfleisch	10 —	Kreuzer Semmel	— 3 2 1	Semmelmehl	7 3
Rindfleisch	10 —	Halbkreuzer Roggl	— 2 2 1/2	Mittel- od. Roggelmehl	6 3
Schweinefleisch	16 —	Kreuzer Roggl	— 5 2 1	Nachmehl	5 3
Kalb- und Lammfleisch	9 —	Halbbagen Laib	— 16 —	Beutel- od. Brodmehl	4 2
Schafffleisch	8 —	Bagen Laib	1 — —	1 Pfd. Roggenbrod	3 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd. Lth. Ant. Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 —	Mund-Semmel	— 2 2 1	Feines Mundmehl	2 30 —
Ruhfleisch	12 —	Kreuzer Semmel	— 3 2 —	Semmelmehl	2 6 —
Rindfleisch	10 —	Zweifkreuzer Roggl	— 11 — —	Waizen-Mehl	1 50 —
Schweinefleisch	17 —	Vierkreuzer Roggl	— 22 — —	Geringeres Waizenmehl	1 34 —
Kalb- und Lammfleisch	10 —	Bagen Laib	— 31 1 —	Roggenmehl	1 28 —
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	1 30 2 —	Nachmehl	32 —

1 Pfund Waizenbrod kostet 9 fr. — 1 Pfund Roggenbrod 4 fr.

1 Mäßen — 2 Britl. — 1 Britl. — 8 Mäßl. — 1 Mäßl — 2 Dreißiger.

München 14. Juli. Augsburg 13. Juli. Schrobenhausen 19. Juli. Friedberg 12. Juli.

Ort der Schranne	Gerste.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	27	56	27	5	26	14	18	52	17	32	16	27
Augsburg	—	—	—	27	32	26	52	26	36	18	5	17	19	16	7
Schrobenhausen	—	—	—	27	23	26	7	24	54	17	6	16	5	15	2
Friedberg	10	30	9	38	8	47	27	29	26	28	25	28	18	57	17